

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Name der Organisation:** DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.

**Anschrift:** Riehler Str. 190, 50735 Köln

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	18
B6. Änderungen der Risikodisposition	19
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	20
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
D. Beschwerdeverfahren	23
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	23
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	27
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	29
E. Überprüfung des Risikomanagements	30

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Der Beauftragte für Nachhaltigkeit und Menschenrechte, Manuel Krempf, nimmt die Funktion zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements gemäß § 4 Absatz 3 LkSG wahr und berichtet direkt an den Vorstand.

Darüber hinaus überwacht die zentrale Compliance-Funktion der DEVK die Einhaltung der Vorgaben des LkSG im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Konzernvorstand hat die Prozessverantwortung dem Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsbeauftragten zugeteilt. Dieser verfügt über eine direkte Berichtslinie an das für den zentralen Einkauf zuständige Vorstandsmitglied. Der Bericht an den Vorstand erfolgt gem. § 4 Abs. 3 LkSG mindestens jährlich. Derzeit findet zusätzlich ein quartalsweiser Austausch statt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.devk.de/unternehmen/engagement/index.jsp>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Veröffentlichung auf DEVK Homepage und im DEVK Intranet

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## **A. Strategie & Verankerung**

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde geprüft. Es wurden keine Aktualisierungsbedarfe identifiziert.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: Lieferantenrisikomanagement

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Um die Verantwortung zur Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen zu gewährleisten, wurde ein LkSG-Gremium gegründet. Das LkSG-Gremium ist als bereichsübergreifendes Gremium für die Umsetzung des LkSG verantwortlich und setzt sich aus Mitgliedern der Geschäftsbereiche Nachhaltigkeit und Menschenrechte, Zentraler Einkauf/Lieferantenrisikomanagement, Personal, Zentrales Risikomanagement und Compliance zusammen.

Die Aufgaben umfassen die gemeinsame Entwicklung und Abstimmung von Definitionen, Methodiken und Scoping. Des Weiteren liegt der Fokus auf einem regelmäßigen Informationsfluss sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des LkSG.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

In der internen Arbeitsrichtlinie zur Umsetzung des LkSG ist definiert, welche Verantwortlichkeiten sich in Bezug auf die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zur Erfüllung der Anforderungen des LkSG in den operativen Prozessen bestehen.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Aus den o. g. Fachbereichen wurden ausreichend Ressourcen und Expertise für die Umsetzung zur Verfügung gestellt. Die relevanten Mitarbeitenden haben Schulungs- und Weiterbildungsangebote wahrgenommen.



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die erste Risikoeinschätzung wird kontinuierlich überprüft und aktualisiert. Damit wurde Anfang 2023 begonnen.

Die erste Gesamtrisikoaanalyse wurde im Zeitraum Januar bis April 2024 durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse in Bezug auf Lieferanten umfasst eine erste Risikoeinschätzung, die durch die Fachbereiche oder das Lieferantenrisikomanagement durchgeführt wird, um die Risikosituation vor der Beschaffung zu bewerten. Diese Einschätzung muss vor dem Vertragsabschluss erfolgen.

Die Risikobewertung basiert auf zwei Kriterien:

- dem Standort des Lieferanten und
- der Branche, der der Lieferant angehört.

Ist in einer der beiden Kriterien ein Risiko der Stufe „hoch“ enthalten oder sind beide Kriterien mit dem Risiko „mittel“ bewertet, muss eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt werden, um zu prüfen, ob eine Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten aufgenommen oder beibehalten werden kann. Das Lieferantenrisikomanagement ist für die Durchführung der Risikoanalyse verantwortlich. Diese Analyse umfasst eine tiefere Prüfung der Risiken, die mit dem Lieferanten und seiner Lieferkette verbunden sind. Die konkrete Risikoanalyse dient dazu, potenzielle Risiken in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Lieferanten zu identifizieren, zu verstehen, zu bewerten und konkrete Maßnahmen einzuleiten, um so die Vorschriften des LkSG einzuhalten.

Das Lieferantenrisikomanagement wird eine Empfehlung zu geeigneten Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen aussprechen und das weitere Vorgehen mit den Fachbereichen und Tochtergesellschaften abstimmen. Die Fachbereiche und Gesellschaften sind für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich. Das Lieferantenrisikomanagement koordiniert die Risiken abhängig vom Geschäftsbereich über die Fachbereiche und Gesellschaften hinweg.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikolage der DEVK hat sich im betrachteten Zeitraum nicht wesentlich verändert oder wesentlich erweitert. Die DEVK hat im Berichtszeitraum keine substantiierte Kenntnis von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zuliefern erlangt. Auch hat es keine Hinweise gegeben, aus denen sich Erkenntnisse zu einer veränderten oder erweiterten Risikolage ergeben haben, sodass keine anlassbezogene Risikoanalyse notwendig war.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Im eigenen Geschäftsbereich stellt die DEVK durch die Kombination aus gesetzlichen Vorgaben, internen Richtlinien und zusätzlichen Initiativen sicher, dass die Vorgaben des LkSG eingehalten werden.

Die Risikobewertung der Zulieferer erfolgt auf Basis von 2 Kriterien:

- dem Sitzland des Lieferanten sowie
- der Branchenzugehörigkeit,

aus denen ein Gesamtrisiko ermittelt wird. Ist in einer der beiden Kriterien ein Risiko der Stufe „hoch“ enthalten oder beide Kriterien „mittel“ bewertet, muss eine konkrete Risikoanalyse veranlasst werden

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im eigenen Geschäftsbereich sind keine Risiken festgestellt worden. Daher entfällt eine Priorisierung.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt.

Grundsätzlich bietet die DEVK Präventionsmaßnahmen an, wie bspw. Schulungen und Aktionswochen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Gemäß der internen Richtlinie "Richtlinie zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes" und der Grundsatzzerklärung hat die DEVK anhand der Analyse von Branchen- und Länderrisiken potenzielle Risiken betrachtet. Es wurden jedoch keine konkreten Risiken identifiziert.



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Vereinbarung eines Verhaltenskodex für Geschäftspartner/Code of Conduct. Zudem sind in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Bestimmungen zur Lieferkette und entsprechende Kontrollrechte verankert.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Verankerung von Grundlagen bei Beschaffungen zur Einhaltung des LkSG

Bei Beschaffungen sind folgende Grundsätze zu erfüllen:

- Alle Beschaffungsaktivitäten müssen die Anforderungen und Vorschriften des LkSG erfüllen.
- Lieferanten und Geschäftspartner sollen die ethischen Grundsätze der DEVK respektieren und einhalten.
- Die Nachhaltigkeit soll gefördert werden, indem Produkte und Dienstleistungen umweltfreundlich hergestellt und geliefert werden.
- Die Qualität der Produkte und Dienstleistungen sollen einen hohen Standard haben und den Anforderungen der DEVK entsprechen. Dabei wird die Integrität der Lieferanten und deren

Fähigkeit langfristige Geschäftsbeziehungen aufzubauen ebenfalls berücksichtigt.

- Beschaffungen jeglicher Art müssen Risiken in der Lieferkette identifizieren und bewerten, um sicherzustellen, dass die DEVK angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen kann.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

- Flexiblere Lieferzeiten, um nachhaltige und faire Produktionsbedingungen zu ermöglichen.

- Faire Preisgestaltung, um Lieferanten die Einhaltung ethischer Standards zu ermöglichen.

- Langfristige Partnerschaften zur Förderung stabiler und nachhaltiger Lieferbeziehungen.

- Förderung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen, sowie Unterstützung und Schulungen für Lieferanten.

- Hohe Qualitätsstandards und Integritätsbewertungen, um ethische Geschäftspraktiken zu gewährleisten.

- Systematische Risikoanalysen und Implementierung spezifischer Präventionsmaßnahmen zur Einhaltung der LkSG-Vorschriften.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Es haben sich keine Änderungen ergeben, da die Risikoanalyse in 2023 erstmalig durchgeführt wurde.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Mitarbeitende haben die Möglichkeit, das Whistleblowing-System zu nutzen. Ebenso besteht die Möglichkeit sich an Führungskräfte, Betriebsräte und die Personalabteilung zu wenden. Die entsprechenden Personengruppen sind sensibilisiert, wie sie mit solchen Hinweisen umzugehen haben.

Pflichtverletzungen können ebenfalls im Rahmen der Überwachungshandlungen identifiziert werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Anhand des Beschwerdeverfahrens über das eingerichtete Whistleblowing-System sowie durch die Verfolgung der Presse, einschließlich des Monitorings von Medienberichten über Zulieferer, haben die Fachbereiche und verbundenen Gesellschaften die Möglichkeit, im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse sowie ad hoc bekannt gewordene Pflichtverletzungen durch unmittelbare Zulieferer an die Abteilung Zentraler Einkauf zu melden. Diesbezüglich erfolgen regelmäßige Sensibilisierungen der Fachbereiche.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das Whistleblowing-System der DEVK ist u.a. für die Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten geöffnet. Grundsätzlich stellt die Zentrale Compliance-Funktion der DEVK sicher, dass eine systematische und vollständige Aufklärung von potenziellen Compliance-Verstößen erfolgt. Hierzu hat sie auf Basis eines internen Leitfadens angemessene Abläufe in Bezug auf das Whistleblowing-System implementiert, gibt ggf. unter Einbindung weiterer Bereiche, Empfehlungen für geeignete Folge- und/oder Sanktionsmaßnahmen ab und unterstützt deren Umsetzung, sofern erforderlich.

Der Prozess sieht vor, dass Hinweisgebende innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung eine schriftliche Eingangsbestätigung erhalten. Danach folgt die Untersuchung der Meldung. Zunächst wird überprüft, ob die Meldung grundsätzlich plausibel ist und Substanz hat. Hat sich der Anfangsverdacht bestätigt, wird im Rahmen einer internen Untersuchung der Sachverhalt aufgeklärt. Wenn erforderlich, werden geeignete Maßnahmen eingeleitet. Hinweisgebende erhalten spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Diese beinhaltet eine Information über geplante und bereits ergriffene Maßnahmen sowie die Gründe für diese.



## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.devk.de/unternehmen/compliance/index.jsp>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Chief Compliance Officer der DEVK sowie Mitarbeitende der Zentralen Compliance Funktion

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Der vertrauliche Umgang mit Hinweisen und der Schutz von hinweisgebenden Personen ist ein zentrales Prinzip des Beschwerdeverfahrens bzw. Whistleblowing-Systems der DEVK. Dies wird durch geeignete organisatorische, technische und personelle Maßnahmen sichergestellt. Die DEVK wendet im Rahmen des Whistleblowing-Prozesses ein strenges "need-to-know"-Prinzip an und wahrt die Vertraulichkeit in Hinblick auf die Identität des Hinweisgebenden und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie der sonstigen in der Meldung genannten Personen. Grundsätzlich unzulässig sind gemäß den geltenden internen Vorgaben Repressalien gegen Hinweisgebende.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

s.o.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Das Beschwerdeverfahren wurde auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin überprüft. Die weiteren Bereiche wurden im Berichtsjahr noch nicht geprüft. Zukünftig werden diese Aspekte im Rahmen des allgemeinen Risikomanagement und Überwachungsprozesses betrachtet.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Durch die eingerichteten Prozesse, Kontrollen und Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Interessen der potenziell Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Dazu gehört unter anderem, dass das Whistleblowing-System für alle potenziell Betroffenen zugänglich ist.

Die Mitarbeitenden werden jährlich im Rahmen einer Zufriedenheitsbefragung um ihre Meinung gebeten. Darüber hinaus wird eine Befragung zur Beurteilung psychischen Belastungen am Arbeitsplatz durchgeführt.

Die Mitarbeitenden des Zentralen Einkaufs stehen den Lieferanten für Fragen, Rückmeldungen und Hinweise zur Verfügung und pflegen einen regelmäßigen Austausch.